

Statuten der Torrent-Bahnen Leukerbad-Albinen

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma Torrent-Bahnen Leukerbad-Albinen AG besteht mit Sitz in Albinen auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Luftseilbahnen, Skiliften und anderen Transportmitteln für die Beförderung von Personen und Waren im Gebiet Leukerbad - Albinen - Torrent.
Die Gesellschaft kann alle der Erschliessung und Entwicklung des Torrentgebietes dienenden Unternehmungen und Betriebe erwerben oder errichten und betreiben oder sich an solchen beteiligen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 10'870'865.-- (zehn Millionen achthundertsiebzigtausendachthundertfünfundsechzig Franken) und ist eingeteilt in 74'000 Inhaberaktien zu Fr. 5.-- Nominalwert sowie in 2'100'173 Namensaktien zu Fr. 5.--, welche sämtliche voll liberiert sind.

Art. 3^{bis}

Der Verwaltungsrat kann innerhalb von 2 Jahren das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal Fr. 1'440'725.-- (eine Million vierhundertvierzigtausendsiebenhundert-fünfund-zwanzig Franken) in einem oder mehreren Schritten erhöhen und maximal 288'145 neue Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 5.-- ausgeben.

Im Übrigen wird der Verwaltungsrat die notwendigen Bestimmungen erlassen, um die Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals durchzuführen

Art. 4

Die Gesellschaft gibt Aktien oder Zertifikate aus, welche die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates tragen. Die Ausgabe von Inhaberaktien darf erst nach Einzahlung des vollen Nennwerts erfolgen.

In Bezug auf die Inhaberaktien gilt der Inhaber als Aktionär. Der Besitz einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem Aktionäre mit Namen und Adresse sowie Anzahl und Nummer der ihnen gehörenden Aktien oder Zertifikate eingetragen sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft werden nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktionäre anerkannt. Der Besitz einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

Art. 5

1. Form der Abtretung

Abtretung von Inhaberaktien

Die Abtretung von Inhaberaktien erfolgt formlos durch Übergabe der Aktien oder Zertifikate.

Abtretung von Namenaktien

Zur Abtretung von Namenaktien bedarf es einer schriftlichen Abtretungserklärung (Zession). Eine Übertragung durch Indossament ist ausgeschlossen.

2. Vinkulierung

- 2.1 Jede Übertragung von Namenaktien sowie die Begründung von Nutznießungs- und Pfandrechten an Namensaktien bedarf der Genehmigung durch die Gesellschaft; die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
- 2.2 Die Genehmigung wird durch einen Vermerk auf den betreffenden Namensaktien oder Zertifikaten erteilt; sie wird anschliessend ins Aktienbuch eingetragen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie einen der nachfolgend genannten wichtigen Gründe bekannt gibt, oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.
- 2.4 Als wichtige Gründe gelten unter anderem die Tatsache, dass der Aktionärskreis im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und/oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens derart zusammengesetzt sein soll, dass keine konkurrierende Tätigkeit möglich ist. Ebenso die Tatsache, dass die Unternehmung bisher mehrheitlich im Besitze einer Familie und/oder deren Mitglieder war, und dieser Familienbesitz gewahrt bleiben soll. Weiter gilt als wichtiger Grund die Tatsache, dass der Erwerber aufgrund seiner beruflichen und/oder geschäftlichen Tätigkeiten und Beziehungen Anlass zur Annahme geben könnte, dass er den Gesellschaftszweck und die bisherige Art der Führung des Geschäftes beeinflussen und/ oder verändern könnte.

- 2.5 Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
- 2.6 Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.
- 2.7 Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

3. Einheit der Aktienrechte

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Bezugsrechte

Bei Erhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären an den neu zu emittierenden Aktien entsprechend ihrem Aktienbesitz ein Bezugsrecht zum Emissionskurs zu, soweit der Erhöhungsbeschluss nicht etwas anders bestimmt. Bei Sachübernahmen oder Sacheinlagen ist das Bezugsrecht ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis abgehalten, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 699 Abs. 3, Art. 725 Abs. 1 und Art 726 Abs. 2 OR) sowie auf Beschluss der Generalversammlung selber (Art. 700 Abs. 3 OR).

Art. 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einladung der Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und dem Amtsblatt des Kantons Wallis zu erfolgen.

Art. 10

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre (Art. 699 Abs. 3 OR) bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Revisorenbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen. In der Einladung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionär zu sein brauchen.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und den Depotvertretern vertreten worden,
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 13

In der Generalversammlung verfügt jede Aktie über eine Stimme. Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder durch ein Familienmitglied, das nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 14

Die Generalversammlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien, vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen dieser Statuten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

In der Regel finden die Abstimmungen offen statt, die Wahlen geheim, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

B Der Verwaltungsrat

Art. 15

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftliche Organ der Gesellschaft. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Wahlperiode endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 16

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten. Er bestellt überdies einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen und Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrage gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 18

Der Verwaltungsrat fasst über alle Angelegenheiten Beschluss, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder übertragen sind.

Insbesondere erlässt der Verwaltungsrat die erforderlichen Reglemente zur näheren Umschreibung seiner Befugnisse, der Verteilung der Geschäftsführung unter seine Mitglieder sowie zur näheren Umschreibung der Befugnisse und Pflichten von Personen, denen er die Geschäftsführung übertragen hat. Im Übrigen wird bezüglich der Aufgaben des Verwaltungsrates auf die einschlägigen Bestimmungen in Art. 716 bis 716b OR verwiesen.

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist befugt, nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionär zu sein brauchen (Direktoren) zu übertragen. Er ist gleichfalls befugt, Prokuristen und andere Bevollmächtigte zu ernennen.

Art. 20

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

C Die Revisionsstelle

Art 21

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle mit den gemäss Art. 727 ff. OR: umschriebenen Kompetenzen und Pflichten. Zusätzlich können ein oder mehrere Suppleanten gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 727 b OR betreffend besondere Befähigung der Revisoren.

IV. Rechnungswesen

Art. 22

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Art. 662 a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 23

Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschliesst unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Vorschriften die Generalversammlung.

Art. 24

5 Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Auch nachdem diese Reserve die gesetzliche Höhe erreicht hat, sind die in Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 OR vorgeschriebenen Zuweisungen vorzunehmen.

Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.

Art. 25

Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer Verfügung bleiben.

V. Auflösung

Art. 26

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

VI. Bekanntmachungen

Art. 27

Publikationsvorlage für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB), für alle übrigen das Amtsblatt des Kantons Wallis.

Leukerbad, den 10.09.2020

sig. C. Grichting
sig. M. Hermann

sig. Eyer, Notar

Für getreue Abschrift der Statuten der Torrent-Bahnen Leukerbad-Albinen AG mit Sitz in Albinen, wie sie an der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 28.10.2016 sowie an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 13.01.2017 revidiert wurden, zudem wurden Art. 3 und 3^{bis} an der Verwaltungsratssitzung vom 03.11.2017, Art. 3 und 3^{bis} an der Verwaltungsratssitzung vom 23.07.2018, Art. 3^{bis} und Art. 22 an der ordentlichen Generalversammlung vom 28.09.2018, Art. 3 und 3^{bis} an der Verwaltungsratssitzung vom 20.08.2019 und Art. 3 und 3^{bis} an der Verwaltungsratssitzung vom 10.09.2020 abgeändert.

Leukerbad, den 10.09.2020

